**Erstattung von Fahrtkosten**



Quelle: Trägerrichtlinie Abschnitt V-3-b

Vordruck: 2.14

Stand: 09.04.2015

**Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Kreis Coesfeld; Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung; hier: Fahrtkostenerstattung**

zum Stichtag: Stichtag: 15.02. (Dez. + Jan.)

 Stichtag: 15.04. (Feb. + März)

 Stichtag: 15.06. (Apr. + Mai)

 Stichtag: 15.08. (Juni + Juli)

 Stichtag: 15.10. (Aug.+ Sept.)

 Stichtag: 10.12. (Okt. + Nov.)

Die Abrechnung des Maßnahmeträgers über die verauslagten Fahrtkosten mit dem Kreis Coesfeld hat spätestens im 6. Monat nach Auszahlung zu erfolgen. Bei einer späteren Abrechnung erlischt der Erstattungsanspruch.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt jeweils zum Ende eines geraden Monats. Nach dem Stichtag eingehende Anforderungen werden erst am nächsten Stichtag zur Zahlung angewiesen.

Maßnahme-Nr.:

Bezeichnung der Maßnahme:

Laufzeit der Maßnahme:

Für den Zeitraum vom bis

wird die Erstattung der ausgezahlten Fahrtkosten in Höhe von €

beantragt (siehe beigefügte Aufstellung):

BIC:

IBAN:

Bezeichnung des Kreditinstitutes:

Buchungs-Nr.:

**Ich versichere, dass die Angaben zu den abgerechneten Fahrtkosten von mir geprüft wurden – insbesondere die Angaben zur Entfernung zwischen Wohnort des Teilnehmers und Maßnahmeort –, die Fahrtkosten tatsächlich entstanden sind und an die Teilnehmer ausgezahlt wurden.**

**Die geltenden Regelungen der Trägerrichtlinien des Kreises Coesfeld bei der Teilnahme an einer SGB II-Maßnahme wurden eingehalten.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Stempel des Maßnahmeträgers, Name, Unterschrift